

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

EINGEGANGEN

17. Mai 2011

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Chrummenlanden"
der Gemeinde Neunkirch
vom 16. Mai 2011 / SL**

I.

Am 12. November 2008 fand unter der Leitung des Interkantonalen Labors und unter Teilnahme von Vertretern der Gemeinde Neunkirch, des Tiefbauamts, des Landwirtschaftsamts und des Departements des Innern eine Sitzung statt, um das Vorgehen betreffend Änderung der Schutzzone und des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung "Chrummenlanden" der Gemeinde Neunkirch zu besprechen.

Am 15. Oktober 2009 reichte die Gemeinde Neunkirch das Schutzzonenreglement, den Schutzzonen- und Konfliktplan sowie den Ergänzenden Bericht zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem Interkantonalen Labor, dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Tiefbauamt und dem Landwirtschaftsamt zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Am 29. Dezember 2010 erliess der Gemeinderat Neunkirch das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Chrummenlanden".

Am 20. April 2011 reichte die Gemeindeverwaltung Neunkirch das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan vom 29. Dezember 2010 zur Genehmigung ein.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Chrummenlanden" der Gemeinde Neunkirch vom 29. Dezember 2010 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinde Neunkirch, Gemeindegkanzlei, Frau Gemeindeschreiberin Uschi Kurz, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch (unter Beilage der drei mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplare des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan)
 - Amt für Justiz und Gemeinden
 - IKL (vormals ALU)
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamtje unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage der Akten sowie eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin